

Bestand dieser Fassung ist die jeweils gültige Ergänzung zu den allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. **Sämtliche Lieferungen** und Leistungen erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

Mündliche Erklärungen von Vertretern und Vermittlern sind, wenn sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen, nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Beschreibungen des Liefergegenstands und technische Angaben sind unverbindlich. Wir halten uns Konstruktions- und Formänderungen bis zur Lieferung vor.

2. **Preise:** Die Preise werden in Euro bzw. Deutsche Mark gestellt. Sie verstehen sich ab Werk und sind, wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt wird, freibleibend. Wir behalten uns vor, die Angebotspreise zu erhöhen, falls zwischen Angebotsabgabe und Fertigstellung der Lieferung die Rohstoffpreise, Herstellungskosten oder Löhne und Gehälter infolge Tarifänderungen erhöht werden.

Entstehen nach Annahme der Bestellung begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten und vom Besteller Ersatz unserer Aufwendungen zu verlangen.

3. **Lieferung:** Die angegebenen Lieferzeiten vom Tag der Auftragsbestätigung ab bzw. Klärung sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen für den Auftrag und sind nur annähernd zu verstehen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Rohmaterialien für die bestellte Lieferung rechtzeitig zur Verfügung stehen. Unvorhergesehene Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, betriebliche Störungen allgemeiner Art, welche den Ablauf des des Geschäftes behindern, insbesondere auch Lieferungsverzögerungen bei unseren Vorlieferanten, entbinden uns von der Einhaltung fest übernommener Lieferfristen, ohne daß der Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche, auch nicht auf Rückgängigmachung der Bestellung, herleiten kann.

Im Falle einer von uns zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist kommen wir erst in Verzug, wenn eine von uns schriftlich angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. In diesem Falle kann der Besteller nur vom Verträge zurücktreten. Der Rücktritt muß schriftlich unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf dieser Frist, erklärt werden. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn wir die Nachfrist ohne unserer Verschulden nicht einhalten können. In diesem Falle kann der Besteller 1 Monat nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins vom Verträge zurücktreten. Andere Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere solche auf Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung, sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Wir sind zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Erteilte Aufträge können wenn mit den Vorarbeiten schon begonnen wurde oder unsererseits Bestellungen an Dritte erfolgt sind, nicht geändert werden.

4. **Versand:** Erfüllungs- und Leistungsort ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Absendung des Liefergegenstandes ab Lager Pattensen auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung oder die Aufstellung beim Besteller durch uns vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand oder die Aufstellung durch Verschulden des Bestellers oder von ihm beigezogener Dritter, so geht schon vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Besteller über.

5. **Beanstandungen:** Alle Muster und Proben dienen nur zur Unterrichtung und sind hinsichtlich Aussehen und Beschaffenheit für uns unverbindlich. Es wird keine rechtsverbindliche Gewähr dafür übernommen, daß Lieferungen verschiedener Herstellungsserien von derselben Beschaffenheit sind.

Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Ware, erhoben werden. Bei Versäumung dieser Frist können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Für verborgene Mängel haften wir nicht. Für erkennbare Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir insoweit Gewähr, als wir nach unserer Wahl unentgeltlich die Ware nachbessern oder mangelfreie Ware nachliefern. Andere Ansprüche des Bestellers wegen erkennbarer Mängel oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen. Bei pulverbeschichteten Stahlblechen in ein- oder mehrfarbigen Ausführung können rückseitig unlackierte Punkte vorhanden sein, die durch die Aufhängung in der Lackierstraße entstehen. Diese unlackierten Punkte gelten nicht als Mängel. Wir sind zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht verpflichtet. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Überlastung oder natürliche Abnutzung entstehen, haften wir nicht. Reparaturen und alle Arbeiten, die ohne unserer Einverständnis von dritter Seite ausgeführt bzw. Vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Bestellers und haben das Erlöschen unserer Gewährleistungspflicht zur Folge. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird. Für Fremderzeugnisse haften wir nicht. Für gebrauchte Ware wird keine Gewähr geleistet.

6. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Einwegverpackungen können nicht zurückgenommen werden. Verschläge und Kisten werden, sofern sie sich in einwandfreien Zustand befinden.

7. **Rücksendungen:** Warenrücksendungen werden nur dann angenommen, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich genehmigt sind. Die Rücksendung muß in jedem Fall frachtfrei erfolgen. Wir berechnen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 20% des Rechnungsbetrages. Die Höhe wird nach den jeweiligen Umständen durch die Unternehmerin nach beliebigem Ermessen bestimmt: dies gilt nicht, wenn ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt.

8. **Zahlung:** Wir sind berechtigt, bei Überschreitung der Zahlungstermine ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 2% zu verlangen. Der vereinbarte Zinsanspruch schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens nicht aus. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder Aufrechnung zu erklären. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Wechselzahlungen aller Art bedürfen jedoch unserer vorherigen Zustimmung. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller. Für rechtzeitige Verlängerung und Protesterhebung wird keine Gewähr übernommen, so werden, sofern auch nur einer zu Protest geht, sämtliche Wechsel sofort zahlungsfähig.

9. **Eigentumsvorbehalt:** Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus Geschäftsverbindungen zu dem Besteller zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.

Veräußert der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverarbeitet, so tritt er jetzt schon die ihm aus der Veräußerung zustehende Forderung mit allen Nebenrechten an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abs. 1.

Bei Verbindungen, Vermischung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die entstehenden Halb- oder Fertigerzeugnisse dergestalt, daß wir Miteigentum an der verarbeitenden Ware entsprechend dem Wert der von uns gelieferten Ware erwerben. Der Besteller verarbeitet insoweit unter Ausschuß des § 950 BGB die Ware für uns. Bei Veräußerung der durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstandenen Halb- oder Fertigerzeugnisse durch den Besteller tritt dieser jetzt schon an uns den unseren Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Kaufpreisforderung ab. Der Besteller ist, falls wir uns den Einzug der Forderung nicht selbst vorbehalten, berechtigt und verpflichtet, die Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung bekanntzugeben und uns zur Geltendmachung unserer Rechte die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhandigen. Mit der Erfüllung aller unserer Forderungen gehen die abgetretenen Forderungen wieder auf den Besteller über.

Der Besteller ist verpflichtet, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren ausreichend zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Der Besteller tritt jetzt schon die ihm beim Eintritt eines Schadenfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf unser Eigentum oder Miteigentum beziehen, an uns ab.

Bei Zugriffen dritter Personen auf die in unserem Eigentum stehenden Waren oder die uns zustehenden Forderungen hat der Besteller unverzüglich auf unser Eigentum bzw. unsere Inhaberschaft hinzuweisen und uns hiervon in Kenntnis zu setzen und uns die für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

Der Besteller ist verpflichtet, sofern er seine Zahlungen einstellen sollte, unverzüglich nach der Zahlungseinstellung eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigenvorbehaltware, auch soweit sie verarbeitet ist, uns eine Aufstellung über die Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschnitt zu übersenden. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Der Besteller hat kein Recht zum Besitz. Wir sind berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung der Forderung des Bestellers an uns mitzuteilen und die Forderung einzuziehen.

10. Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Angebote bleiben unser Eigentum und dürfen ohne schriftlicher Zustimmung Dritter weder zugänglich gemacht, noch kopiert, noch zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände, verwendet werden.

Reparaturen werden nach Aufwand, Material und Arbeit (Stundennachweis zusätzlich Reisezeit, Reisekosten) ausgeführt und berechnet.

11. Trifft der Besteller ohne berechtigten Grund vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt 20% der Auftragssumme als entgangenen Gewinn geltend zu machen. Die Geltendmachung weitem Schadens (z. B. Ersatz bereits entstandener Aufwendungen) bleibt vorbehalten.

12. Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist Pattensen/Hannover.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und im Wechsel- und Scheckprozeß ist ausschließlich und ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Springe. Wir behalten uns jedoch vor, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.